

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dies gilt auch für die Verwendung von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Im Rahmen der Zucht dieser Tiere kann es dazu kommen, dass Tiere letztlich nicht für einen der genannten Zwecke verwendet werden können. Dies können beispielsweise genetisch veränderte Tiere sein, die nicht den erforderlichen Genotyp aufweisen und daher entgegen der ursprünglichen Intention nicht für die betreffenden Versuche verwendet werden können.

In der Praxis wird in diesen Fällen die sogenannte Kaskadenregelung angewendet. Diese umfasst verschiedene Maßnahmen, die sukzessive geprüft und ergriffen werden müssen, bevor die Tötung eines nicht verwendeten bzw. verwendbaren Tieres in Betracht kommt. Die Tierschutz-Versuchstierverordnung enthält bisher keine ausdrücklichen Regelungen dazu. Bei der Beantwortung der Frage, ob für die Tötung eines für den Versuch nicht verwendbaren Tieres ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz vorliegt, verbleibt daher bisher eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Dieser Unsicherheit soll durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung begegnet werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient auch der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere in nationales Recht.

B. Lösung

Es wird eine Regelung zum Verfahren für Tiere, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftliche Verwendung finden, geschaffen. Darüber hinaus werden weitere Änderungen in der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgenommen, um die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 umzusetzen.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine marginale Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Form einer Entlastung. Diese entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine marginale Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (inkl. Kommunen) in Form einer Entlastung.

F. Weitere Kosten

Durch den Entwurf ergeben sich keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2, des § 8 Absatz 3 Nummer 5 sowie des § [...], jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 und des § 21a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 21a durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) und § 4b Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert, § 8 Absatz 3 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) neu gefasst und § [...] durch Artikel 1 Nummer [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes] eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, nach Anhörung der Tierschutzkommission und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, der zuletzt durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Verfahren bei nicht verwendeten Tieren“

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Verfahren bei nicht verwendeten Tieren

(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, entscheidet ein Tierarzt oder

¹⁾ Artikel 1 Nummer 5 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere.

eine andere sachkundige Person darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. Ein vernünftiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn

- 1. die Zucht, Haltung und Verwendung des Tieres sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen und die Tötung des nicht für die Zwecke nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes oder andere wissenschaftliche Zwecke zu verwendenden Tieres zu vermeiden und
- 2. eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann.

(2) § 28 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.“

3. § 33 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. nach § 34 Absatz 1 Satz 1 genehmigt oder“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und das „oder“ am Ende gestrichen.

4. In § 36 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zeile 2 bis 9“ durch die Wörter „Zeile 2 bis 11“ ersetzt.

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) Folgende Spalte wird angefügt:

| | „Kopffüßer |
|---|-------------------|
| Überdosis eines Betäubungsmittels | + |
| Bolzenschuss | |
| Kohlendioxidexposition | |
| Zervikale Dislokation | |
| Gehirnerschütterung/stumpfer Schlag auf den Kopf | |
| Dekapitation | |
| Elektrische Betäubung | |
| Inhalation von Inertgasen (Argon, Stickstoff) | |
| Pistolen- oder Gewehrschuss mit angemessenen Waffen und angemessener Munition | “. |

bbb) Die Zeile 9 wird wie folgt gefasst:

| | Fi- sche | Am- phi- bien | Rep- tilien | Vö- gel | Na- ge- tiere | Ka- nin- chen | Hund e, Kat- zen, Frett- chen und Füch- se | Groß- e Säu- ge- tiere | Pri- ma- ten | Kopf- fü- ßer |
|---|---------------------|------------------------------|------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| „Inha- lation von Inert- ga- sen (Ar- gon, Stick- stoff) | | | | + | | | | + ¹⁴ | | “. |

ccc) Folgende Zeile wird angefügt:

| | Fi- sche | Am- phi- bien | Rep- tilien | Vö- gel | Na- ge- tiere | Ka- nin- chen | Hund e, Kat- zen, Frett- chen und Füch- se | Groß- e Säu- ge- tiere | Pri- ma- ten | Kopf- füßer |
|---|---------------------|------------------------------|------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------|---|---|-----------------------------|------------------------|
| „Hy- po- ther- mi- scher Scho- ck | + ¹⁷ | | | | | | | | | “. |

cc) Den Anmerkungen wird folgende Angabe 17 angefügt:

„¹⁷ Nur für Zebrafische ≥ 16 Tage nach der Befruchtung und bei einer Körperlänge von höchstens 5 cm anzuwenden. Die Temperatur des hypothermischen Schocks beträgt ≤ 4 °C und der Temperaturunterschied zur Haltungstemperatur beträgt ≥ 20 °C. Die Fische dürfen nicht direkt mit Eis in Berührung kommen. Die Mindestexpositionsdauer beträgt 5 Minuten.“

b) In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Methoden zur Bestätigung des Todes müssen sich für die zu tötende Art eignen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient zum einen der Umsetzung von EU-Recht. Zum anderen dient sie der Schaffung von Rechtsklarheit, insbesondere für Forscherinnen und Forscher, im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes beim Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt waren oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt waren, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, allerdings nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Fokus der vorliegenden Verordnung steht die Ergänzung einer Regelung zum Verfahren für Tiere, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftliche Verwendung finden, mit der die in der Praxis hierzu entwickelten Regelungen in die Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus werden die Vorschriften zum Tötungsverfahren in der Anlage 2 an das EU-Recht angepasst. Dabei wird unter anderem eine weitere Tierkategorie, die Kopffüßer, hinzugefügt sowie der hypothermische Schock als Tötungsverfahren ergänzt.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung des § [...], die sich aus der Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ergibt. Im Übrigen stützt sich die Verordnung auf § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 8 Absatz 3 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes sowie Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere legt die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2020 fest. Zusätzlich gilt die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU. Die Änderungen dienen auch der Umsetzung der Delegierten Richtlinie.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Ergänzung des hypothermischen Schocks als Tötungsverfahren für bestimmte Zebrafische in Anlage 2 ist für diese Tiere keine Genehmigung der Anwendung dieses Verfahrens mehr erforderlich nach § 2 Absatz 3. Gleichzeitig entfällt die damit zusammenhängende Informationspflicht nach Artikel 54 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die Aufnahme von § 28a Rechtsunsicherheiten für Forschende in Deutschland beseitigt und damit die wissenschaftliche Forschung in Deutschland attraktiver gemacht werden soll. Hierdurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 9 „Industrie, Innovationen und Infrastruktur“ und insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsindikators 9.5, nachdem die wissenschaftliche Forschung unter anderem durch Innovationen verbessert werden soll, gefördert. Gleichzeitig wird dem Prinzip einer Nachhaltigen Entwicklung Nr. 6.c Rechnung getragen, da die Innovationsfreudigkeit gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Antrag auf Genehmigung eines Versuchs an Wirbeltieren (private Forschungseinrichtungen); § 31 TierSchVersV mit Verweis auf § 8 Abs. 3 TierSchG

Es wird in § 28a TierSchVersV eine Regelung zum Verfahren für Tiere, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftliche Verwendung finden, geschaffen. Damit werden Anforderungen, die aus den bisherigen Vorschriften zur Tötung von Tieren abgeleitet werden konkretisiert. Die Änderung führt zu Rechtsklarheit, insbesondere für Forscherinnen und Forscher, verursacht jedoch keine Änderung des Erfüllungsaufwands, da sie im Rahmen der sogenannten Kaskadenregelung bereits in der Praxis Anwendung findet.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zum Tötungsverfahren in der Anlage 2 an das EU-Recht angepasst und der hypothermische Schock als Tötungsverfahren bei Fischen bzw.

speziell Zebrafischen ergänzt. Die Tötung mittels hypothermischen Schocks wird bereits im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Absatz 3 TierSchVersV angewendet. Durch die Ergänzung als zulässiges Tötungsverfahren in Anlage 2 muss keine Ausnahme mehr beantragt werden. Dadurch ergibt sich eine Entlastung für die Betroffenen.

Da keine Daten zu der Anzahl von Versuchstierforschungseinrichtungen mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen vorliegen, wird hilfsweise die jährliche Anzahl der Tierversuche, bei denen der Eistod als Tötungsverfahren verwendet wird herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass auch die überzähligen Tiere aus der Zucht in den Forschungseinrichtungen entsprechend mit derselben Methode getötet werden. Gemäß der Datenbank AnimalTestInfo des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) wurden im Jahr 2023 insgesamt 2 550 Tierversuchsvorhaben in Deutschland freigegeben, darunter 93 mit Fischen bzw. 47 speziell mit Zebrafischen. Bei fünf der Vorhaben wurde als Tötungsmethode der Eistod angegeben, das heißt, dass in diesen Forschungseinrichtungen bisher vermutlich eine Ausnahmegenehmigung bestand. Die Fallzahl muss zudem auf private Forschungseinrichtungen (= Wirtschaft; gemäß den Vorgaben der TierSchVersV in der Datenbank On-DEA sind dies circa 20 Prozent der Fälle) und öffentliche Forschungseinrichtungen (= Verwaltung; circa 80 Prozent der Fälle) aufgeteilt werden, sodass es sich jeweils lediglich um Einzelfälle handelt.

Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist in der Regel in den Antrag auf Genehmigung eines Versuchs an Wirbeltieren integriert und macht nur einen geringen Anteil am Gesamtantrag aus.

Es wird daher angenommen, dass die jährliche Entlastung für die Betroffenen insgesamt vernachlässigbar ist.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Antrag auf Genehmigung eines Versuchs an Wirbeltieren (öffentliche Forschungseinrichtungen); § 31 TierSchVersV mit Verweis auf § 8 Abs. 3 TierSchG

Den Ausführungen unter Vorgabe 4.2.1 folgend ändert sich der Erfüllungsaufwand auch für öffentliche Forschungseinrichtungen (= Verwaltung). Die jährliche Entlastung für die Länder ist aufgrund der geringen Fallzahl und des geringen Zeitaufwands vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.2: Genehmigung von Versuchsvorhaben an Wirbeltieren; § 31 Abs. 1 TierSchVersV mit Verweis auf § 8 Abs. 3 TierSchG

Spiegelbildlich zu der Antragstellung unter Vorgabe 4.2.1 und 4.3.1 entsteht eine ebenfalls zu vernachlässigende geringe Entlastung bei der Antragsbearbeitung und Genehmigung durch die Länder.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, die durch die Änderungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen hinsichtlich der Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften nicht in Betracht. Im Hinblick auf die weiteren Vorschriften wird von einer Evaluierung abgesehen, da diese nur mit einem unerheblichen Aufwand verbunden sind und gleichzeitig zu einer Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zu einer Verringerung von Vollzugsunsicherheiten führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere setzt innerhalb der Europäischen Union den rechtlichen Rahmen für die Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren. Einen Schwerpunkt dieser Richtlinie stellen die Grundsätze des sogenannten 3R-Prinzips (Replace, Reduce, Refine = Prinzipien der Vermeidung, Verminderung, Verbesserung) und deren Umsetzung/Anwendung in den Versuchstiereinrichtungen dar. Diese Grundsätze sind auch auf das Töten von Tieren im Rahmen wissenschaftlicher Vorhaben anzuwenden. Auch die Wertung, ob bzw. wann ein vernünftiger Grund zur Tötung von Tieren, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, im Sinne des Tierschutzgesetzes gegeben ist, richtet sich nach diesen Grundsätzen.

Mit Blick auf mögliche Rechtsunsicherheiten der betreffenden Versuchstierhalterinnen und -halter beziehungsweise der Forschenden bei der Auslegung des Begriffs des vernünftigen Grundes im Kontext der Tötung von Tieren, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, wird durch diese Regelung festgelegt, wann insbesondere davon auszugehen ist, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung des Tieres vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn alle verhältnismäßigen Mittel zur Vermeidung der Tötung ergriffen wurden und die für die Tätigkeit verantwortliche Person zu der Einschätzung kommt, dass eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann. Die geltenden Grundsätze, die bei der Tötung von Tieren, die aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, zur Anwendung kommen, werden dadurch klarer gestaltet, um Unsicherheiten im Einzelfall auf Seiten der zuständigen Behörden und der Forschenden zu vermeiden. Für die Auslegung des Begriffs des vernünftigen Grundes in den Fällen des § 28 können entsprechende Erwägungen herangezogen werden.

Die Regelung stützt sich auf § [...] des Tierschutzgesetzes.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in § 33 Absatz 2 Satz 2 wird der fehlerhafte Verweis in Nummer 2 bereinigt.

Die Regelung stützt sich auf § 8 Absatz 3 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung des § 36 Absatz 7 Nummer 2 wird der fehlerhafte Verweis in Buchstabe b bereinigt.

Die Regelung stützt sich auf § 8 Absatz 3 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen in der Anlage 2 wird die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2020/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere umgesetzt.

Die Regelungen sind auf § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.